

Wortbeitrag BIP Gesetzesvorlage Versammlungsrecht NRW

Im Jahr 2018 hat die NRW-Landesregierung gegen massive Proteste ein neues Polizeigesetz verabschiedet, das extreme Einschränkungen für Protestbewegungen mit sich gebracht hat. Seither darf die Polizei in NRW Personen für bis zu sieben Tage festhalten, um die Identität festzustellen. So eine Regelung gibt es sonst nirgendwo in Deutschland, weswegen sie mit Bezug zu den Protesten im Hambacher Forst auch „Lex Hambi“ genannt wird.

Die Landesregierung setzt nun mit dem Entwurf eines eigenen Versammlungs-gesetzes für Nordrhein-Westfalen noch eins drauf.

Zitat Innenminister Reul: „Wir brauchen ein umfassendes, modernes und rechtssicheres Versammlungsgesetz. Ein Gesetz, das zur heutigen Zeit und zu den Menschen passt“.

Das Land Berlin hat im Februar durch die Rot-Rot-Grüne Landesregierung ein neues Versammlungsgesetz verabschiedet, das tatsächlich etliche Verbesserungen für die Durchführung politischen Protestes beinhaltet.

Doch der Gesetzesentwurf für NRW ist genau das Gegenteil. Er ist sowohl von seinen konkreten Beschränkungen wie auch von seinen ideologischen Grundlagen her ein rechtspopulistisches Versammlungsverhinderungsgesetz.

Bevor wir auf einige konkrete Verschärfungen des Gesetzesentwurfes eingehen, möchten wir kurz den ideologischen Hintergrund des Entwurfs beleuchten.

In den 80er Jahren hat das Bundesverfassungsgesetz mit seinem Brokdorf-Beschluss und auch mit seiner Entscheidung zur „informationellen Selbstbestimmung“ wegweisende Grundlagen für die Bedeutung des Rechts auf Versammlungsfreiheit geschaffen, die bis heute im Grundsatz Bestand haben.

Dies bezeichnet die Landesregierung NRW jetzt als nicht mehr zeitgemäß, da, sinngemäß, viele Versammlungen und Demonstrationen heutzutage nur noch durchgeführt werden, um ein möglichst großes Medienecho zu generieren, ohne eine angemessene politische Bedeutung zu haben. Zitat: *„Bei überproportionaler Berichterstattung über sensationelle Versammlungen von Rand- und Splittergruppen wirke die Versammlungsfreiheit nicht staatsstabilisierend..“*

Also habe die Versammlungsfreiheit heutzutage nicht mehr die Bedeutung wie in den 80ern. Also Versammlungsfreiheit nur noch, wenn es Herrn Reul genehm ist?

Neben dieser offen ausgesprochenen Demontage bestehenden Rechts, bemüht die Landesregierung noch eine weitere rechte Theorie: Die Hufeisentheorie der Gleichsetzung von Rechts und Links in der Begründung zum Kapitel „Uniformierungsverbot“.

Originalzitat aus dem Gesetzesentwurf: *„Als Beispiel mag auf uniformierte rechts- oder linksextremistische Verbände in der Weimarer Republik wie die SA, die SS und ihre Untergliederungen verwiesen werden. In heutiger Zeit sind der sog. „Schwarze Block“ linksradikaler Störer und Täter oder neonazistische Gruppierungen zu nennen.“*

Was also früher die SA und die SS waren, ist heute der „Schwarze Block“. Beängstigend dumm ist auch die Beschreibung neonazistischer Gruppierungen im Gesetzesentwurf, die vor dem geistigen Horizont des Innenministeriums immer noch mit Springerstiefel und Bomberjacken im Marschschritt trommelschlagend durch die Gegend ziehen.

Schauen wir uns mal konkret an, wie sich diese nach rechts gewandte Ideologie auf den Gesetzesentwurf auswirkt (Danke an dieser Stelle an den Blog von Jasper Prigge)

Verbot von "Blockadetrainings"

Störungen wie z.B. Sitzblockaden von Naziaufmärschen sollen zukünftig in NRW quasi unmöglich gemacht

werden. Auch **"Blockadetrainings" sollen zukünftig verboten bzw. unter Strafe gestellt sein**, obwohl es sich dort um eine sog. "friedliche Blockade" handelt, die nach dem bisherigen Versammlungsrecht des Bundes nicht als strafbar gilt.

Ausweitung der Videoüberwachung

Nachdem die Versammlungsbehörden in der Vergangenheit mehrfach gerichtlich attestiert bekommen haben, dass die Videoüberwachung von Versammlungen ohne Anlass gegen Grundrechte verstößt, sollen nun „Übersichtsaufnahmen“ bei größeren Versammlungen - was immer das bedeuten mag - erlaubt werden.

Einmal abgesehen davon, dass die Abgrenzung von Übersichtsaufnahmen zu Detailaufnahmen in der Welt digitaler Videotechnik nicht mehr gegeben ist, gilt aktuell der Grundsatz, dass auch, wenn gar nicht gefilmt wird, Polizeikameras bei friedlichen Demonstrationen nicht auf Demonstrant*innen gerichtet werden dürfen, weil niemand einschätzen kann, ob tatsächlich gefilmt wird. Und dieser Eindruck könnte Menschen von der Wahrnehmung ihres Grundrechts der Versammlungs-freiheit abhalten.

Anforderung von Ordner*innenlisten

Neu ist auch, dass vor einer Demonstration Nameslisten von vorgesehenen Ordner*innen abgegeben werden müssen, wenn von der Versammlung eine Gefahr ausgeht. Die Beurteilung, ob von einer Versammlung eine Gefahr ausgehen könnte, entscheidet die Polizei ganz alleine nach Gutdünken.

Das „Militanzverbot“

Das geplante „Militanzverbot,, zielt ersichtlich auf den sog. „Schwarzen Block“, und - wieder einmal - auf die Demonstrant*Innen gegen den Braunkohletagebau ab.

Explizit ist das Tragen schwarzer Kleidung und gleichfarbiger Overalls (wie bei den Garzweiler-Demonstrationen im Sommer 2019) genannt.

Verboten soll es nach § 18 Abs. 1 VersG-E künftig sein, an einer Versammlung auch nur teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes

- durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken,
- durch ein paramilitärisches Auftreten
- oder in vergleichbarer Weise Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt.

Schon die Begriffe „in vergleichbarer Weise“, „Gewaltbereitschaft vermitteln“ und „einschüchternd wirken“ sind nur schwer greifbar, der Gesetzentwurf lässt an dieser Stelle jegliche Bestimmtheit vermissen.

Ein Verstoß gegen das Militanzverbot soll strafbar sein und mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden. Aber es ist kaum mehr ersichtlich, wann gegen das Verbot verstoßen bzw. der Straftatbestand erfüllt wird.

Die Polizei bekommt hier die volle Deutungshoheit.

Teilnahmeuntersagung und Meldeauflage

Mit Meldeauflagen sollen künftig Teilnehmende von Versammlungen abgehalten werden, die von der Polizei als "problematisch“ bewertet werden.

Dies gibt es vereinzelt auch jetzt schon, aber mit der Aufnahme in das Gesetz besteht die Gefahr, dass dieses Instrument demnächst häufiger angewendet werden könnte.

Formale Hürden für Veranstalter*innen

Veranstalter*innen sollen Versammlungen nicht mehr telefonisch oder mündlich anmelden können. Die Anmeldung müsste dann elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen. Die Anmeldefrist von 48 Stunden bleibt bestehen, ausgenommen sein sollen aber Samstage, Sonntage und Feiertage. Dies ergibt eine Verlängerung der Anmeldefrist auf bis zu vier Tage.

Unser Fazit:

Ziel dieses Gesetzesentwurfs durch CDU und FDP ist es offensichtlich, der Polizei die Befugnisse zu übertragen, Versammlungen stark einzuschränken oder unmöglich zu machen. Wir können hier nur einige problematische Punkte aufzeigen. Aber im Prinzip schießt die Landesregierung auf Urteile des Bundesverfassungsgerichtes und versucht durch das Landesversammlungs-gesetz diese Beschlüsse auszuhebeln.

Hier liegt kein Entwurf für ein Versammlungsgesetz vor, sondern für ein Gesetz, mit dem vor allem auch der Widerstand gegen die aktuelle Klimapolitik und ähnlich entschlossener Protest wie am Hambi verhindert werden sollen.

Dagegen muss sich in NRW breiter Widerstand bis in die bürgerliche Zivilgesellschaft hinein entwickeln, denn hier geht es um nicht weniger als unser aller Grundrechte. Dieses Gesetz muss verhindert werden.